

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsdruckerei: Tagesblatt Rieser,
Bernauer Str. 20.

Postfachnummer: Leipzig 21008,
Glockengasse Rieser Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 134.

Mittwoch, 12. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum dreizehnten Grundstücken (7 Seiten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Demöglicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorläufig, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Betrieb der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung:

1. In der Woche vom 17. bis 23. Juni 1918

- a) auf Abschnitt 23 der grauen Nährmittelfarte I 100 g Suppen und 200 g Teigwaren, I 60 g Suppen und 120 g Teigwaren, I 300 g Grieß, I 250 g Grieß.
- b) auf Abschnitt 28 der gelben Warenbezugskarte III 250 g Marmelade.

2. In der Woche vom 24. bis mit 30. Juni 1918 auf Abschnitt 24 der grauen Nährmittelfarte I 125 g Suppen, gelben " I 75 g Suppen, roten " I 300 g Grieß, grünen " I 250 g Grieß.

Auf Abschnitt 29 der gelben Warenbezugskarte III 250 g Marmelade. Der Preis beträgt für:

Suppen	2 M. — Pf.
Teigwaren, Auswaare	— " 82 "
Teigwaren, Wasserwaare	— " 60 "
Marmelade	— " 92 "
Grieß	— " 32 "

für das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 23 und 24 der gelben Nährmittelfarte I zu sammeln, zu 50 Stück zusammenzuschneiden und bis spätestens den 3. Juli 1918 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Rieser einzuliefern. Großenhain, am 11. Juni 1918. 68 o III. Der Kommunalverband. 53 o III.

Brot- und Mehlversorgung.

Anfolge der von dem Direktorium der Meisgetreidefabrik in Berlin verkauften Herabsetzung der täglichen Verbrauchsmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung macht sich eine anderweitige Regelung der Brot- und Mehlversorgung des Kommunalverbandes notwendig.

Nach Beschluß des Ernährungsausschusses wird deshalb in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 2. August 1917 für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Rieser folgendes bestimmt:

- Es erhalten auf eine Woche:
 - a) Kinder unter 1 Jahr 1 Pfd. Einheitsbrot,
 - b) Kinder vom 2. bis zum erfüllten 6. Lebensjahr 3 Pfd. "
 - c) alle übrigen Personen 3 1/2 Pfd. "
- Als Zulage wird wie bisher auf Antrag gewährt:
 - a) jugendlichen Personen vom vollendeten 12. bis einschl. 17. Lebensjahre, soweit sie nicht als Schwerarbeiter schon die Zulage erhalten, wöchentlich 1/2 Pfd. "
 - b) schwerarbeitenden Personen beiderlei Geschlechts und zwar lediglich für ihre Person und nicht etwa auch für ihre Familienangehörigen, wöchentlich 1 Pfd. "
 - c) an die als Schwerarbeiter anerkannten Personen neben der vorstehend unter b) angegebenen Schwerarbeiterzulage noch eine weitere Zulage von 2 Pfd. "
- Die bisher 4 wöchentlich gewährte Zulage von 100 g Mehl kommt in Wegfall.
- Die zur Ausgabe gelangenden Brotarten enthalten wie bisher je 3 Abschnitte über 1 Pfund Einheitsbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl, sowie statt bisher 4 je 2 Abschnitte über 125 gr Einheitsbrot oder 105 gr Weizenbrot oder 75 gr Mehl.

Im den Bezug von Weizenmehl im beschränkten Umfang zu ermöglichen, wird auf der Stelle des 2. überbrückt und somit unzulässigen Abschnittes über 125 gr Einheitsbrot in der Reihe A auf je 4 Wochen ein besonderer Abschnitt, lautend über 125 gr Einheitsbrot oder 105 gr Weizenbrot oder 100 gr Weizenmehl, mit ausgegeben.

5. Auf diesen Abschnitt darf und zwar nur, soweit für denselben nicht Brot bezogen wird, Weizenmehl entnommen und ausgegeben werden. Im Uebrigen bleibt die durch Bekanntmachung vom 26. April 1918 unterlegte Abgabe von Weizenmehl auf die Abschnitte der Brotkarte und auf Reichsweizenbrotmarken auch weiterhin verboten.

6. Die Brotartenausgabestellen haben nach Vorstehendem auszugeben:

- ohne besonderen Antrag:
 - a) für Kinder unter 1 Jahr einen auf die betreffende Woche gültigen Abschnitt über 1 Pfund Einheitsbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl, auf 4 Wochen 4 solcher Abschnitte (A, B, C und D) — 4 Pfund,
 - b) für Kinder vom 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre auf 1 Woche 3 für die betreffende Woche gültige Abschnitte über 1 Pfund Einheitsbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl, auf 4 Wochen 4 mal 3 solcher Abschnitte (A, B, C und D) — 12 Pfund,
 - c) für alle übrigen Personen auf 1 Woche eine für die betreffende Woche gültige Längsreihe über 3 1/2 Pfd. Einheitsbrot, auf 4 Wochen 1 volle Brotkarte (— 14 Pfund) einschließlich des oben unter 3. erwähnten Sonderabschnittes zum Bezuge von Weizenmehl.
- nur auf Antrag:
 - a) für Schwerarbeiter neben der nach c) auszugebenden Brotkarte über 3 1/2 Pfd.

Vertiliches und Sächsiges.

Rieser, den 12. Juni 1918.

Die städtische Sparkasse hält von den bei ihr bewirten Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe von jetzt ab alle Stücke zur Abforderung bereit. Näheres ist aus der diesbezüglichen Bekanntmachung im amtlichen Teile vorliegender Nummer zu ersehen.

Das Landgericht. Die dritte Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verhandelte als Berufungsinstanz gegen den vorbestraften Grünwarenhändler H. wegen Kriegsvergehens. Der Angeklagte hat in der Umgebung von Großenhain, Meißner und Rieser große Mengen Stückchen Butter durch Schleichhandel erworben. Es wurde ihm deshalb ein auf 6 Wochen Gefängnis lautender Strafbescheid zugestellt. H. beantragte gerichtliche Entscheidung. Das Kgl. Schöffengericht Großenhain hielt den Schuldbeweis für erbracht und ließ es bei der Strafe. Wegen der Höhe derselben war von dem Angeklagten und auch von der Kgl. Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. Das Landgericht hielt die Strafe für zu mild und erkannte deshalb auf 3 Monate Gefängnis und 1000 Mk. Geldstrafe oder noch 100 Tage Gefängnis. — Der in Rieser wohnende Schuhwarenhändler H. G. erhielt wegen

Kriegsvergehens, begangen bei der Auszeichnung von Schuhwaren, 800 Mark Geldstrafe oder 80 Tage Gefängnis. Dieses Urteil ist auf Kosten des Schuldigen im Rieser Tagesblatt zu veröffentlichen.

Der Gewerbeverein unternimmt, wie im Anzeigenteil dieser Nr. ersichtlich, nächsten Sonntag einen Ausflug in die Teichlandschaft. Die Abfahrtszeit ist so gewählt, daß jeder Teilnehmer erst das Mittagessen einnehmen kann, zum Kaffe sich etwas mitnehmen und zum Abendbrot wieder zu Hause ist. Dieser Spaziergang, durch die wogenden Kornfelder, an den Teichen entlang, ist sehr zu empfehlen, zumal jedes teilnehmende Mitglied oder dessen Frau eine Unterstützung aus der Vereinskasse erhält.

Um die in Sachen geernteten Rirschen für die Gesamtheit der sächsischen Bevölkerung sicherzustellen, hat das Landeslebensmittelamt das Gebiet des Königlich-sächsischen in Bezug auf Rirschen eingeteilt in Ueberflußgebiete, Selbstverorgungsgebiete und Bedarfsgebiete. Selbstverorgungsgebiete sind auf die in ihrem Bezirk geernteten Rirschen angewiesen. Bedarfsgebiete erhalten die Ueberflußgebiete. — Reiner feble zur Ludendorffspende. Am 15. und 16. Juni findet in ganz Sachsen zum Besten

auf eine Woche einen für die betreffende Woche gültigen Abschnitt über 1 Pfund Einheitsbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl, auf 4 Wochen 4 solcher Abschnitte (A, B, C und D).

b) für jugendliche Personen vom vollendeten 12. bis einschl. 17. Lebensjahre, soweit sie nicht die Schwerarbeiterzulage oben unter 2 b) bereits erhalten, auf 1 Woche 2 für die betreffende Woche gültige Abschnitte über 125 gr Einheitsbrot oder 105 gr Weizenbrot oder 75 gr Mehl, auf 4 Wochen 4 mal 2 solcher Abschnitte (A, B, C und D).

7. Die Verteilung der den als Schwerarbeiter anerkannten Personen zuteilenden Zulage erfolgt nicht durch die Brotartenausgabestelle sondern durch die betreffenden Betriebe nach Einvernehmen mit den Arbeiterausschüssen.

8. Die den Schwangeren vom Beginn des 5. Monats ab und die für stillende Mütter vorgesehene Zulage (siehe Bekanntmachung vom 5. Juli 1917) ist in Form von Markenabschnitten über 1 Pfund Einheitsbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl auszugeben.

9. Roggenbrot (Einheitsbrot) ist, um die Befreiung der Brotarten zu 3 1/2 Pfd. zu ermöglichen, neben den bisher zugelassenen 4 und 6 Pfund Stücken auch in Stücken von 3 1/2 Pfund herzustellen.

10. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am 17. Juni 1918 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 7. Juni 1918.

Der Kommunalverband.

Sammlung getragener Oberkleidung betr.

Die allgemeine Sammlung getragener Oberkleidung für Männer hat bisher im Bezirke zur freiwilligen Abgabe einer verhältnismäßig nur geringen Zahl von Anzügen geführt. Da der Kommunalverband auf Grund dringender Anweisung

bis 15. Juli 1918

die volle Zahl der von ihm geforderten Anzüge aufbringen muß, ist er nunmehr gezwungen, gegen diejenigen, die zu dieser Sammlung noch keinen Anzug abgeben haben, obwohl sie wenigstens einen zur Not entbehren können, mit schärferen Maßnahmen vorzugehen. Die Gemeindebehörden erhalten entsprechende Anweisung.

Alle Personen im Bezirke, die wenigstens einen Anzug zur Not entbehren können, insbesondere auch die Angehörigen Verstorbenen und gefallener Krieger, werden dringend aufgefordert, unverzüglich möglichst viel brauchbare Stücke von Oberkleidung für Männer der nächsten Annahmestelle zuzuführen oder, soweit dies in entlegenen Ortschaften mit Schwierigkeiten verbunden ist, bei der Gemeindebehörde zur Abholung anzumelden. Dochgeschlossene Joppe und Hose sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smoking und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Nach Abgabe oder Anmeldung wenigstens eines brauchbaren Anzuges zur Abholung werden sie von den zur Verbedienung der vom Kommunalverband zu liefernden Anzüge erforderlichen Maßnahmen nicht mehr betroffen. Abgelieferte Kleidungsstücke werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Sie werden ausschließlich den in der Landwirtschaft und im Gewerbe Arbeitenden zugeführt, die deren zur Fortsetzung ihrer für die Allgemeinheit äußerst wichtigen, schwierigen Tätigkeit dringend bedürfen.

Die Geschäftsstunden sind in:
Großenhain, Kuenstr. 1: Mittwochs und Sonnabends: 9—12, 2—4 Uhr;
Rieser, Rathhof, Altes Brauerei-Wohnhaus: Mittwochs und Sonnabends: 9—12, 2—3 Uhr;
Nadeburg, Albrechtstr. 169: Mittwochs und Sonnabends: 9—12, 2—4 Uhr.
Großenhain, am 10. Juni 1918.

Der Kommunalverband.

Griechkartenausgabe.

Die Ausgabe der Griechkartenausgabe für Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an, ist während der Abgabe der Wöchnerinnen erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigungen der Gebärme bzw. des Arztes im Rathaus, Lebensmittelfartenzentrale, Zimmer Nr. 13.

Die bisher gültigen Anweisungskarten sind bei der Entnahme der neuen Griechkartenausgabe unbedingt mitzubringen. Bei späterer Abholung sind 50 Pfd. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Rieser, am 12. Juni 1918.

Stückausgabe der 7. Kriegsanleihe.

Von den bei uns bewirten Zeichnungen zur 7. Kriegsanleihe hatten wir von jetzt ab alle Stücke zur Abforderung bereit.

Die Vorlegung der f. R. erteilten Rechnung als Ausweis ist erforderlich. Kostenlose Verwahrung und Verwaltung dieser oder anderer sicherer Wertpapiere auf Antrag bereitwillig.

Sparkassen-Verwaltung Rieser, am 12. Juni 1918.

Wir geben hiermit bekannt, daß Frau Sarah Margarete Wiese verheh. Geilmann geb. Seyne in Gröba, Weststr. Nr. 10, von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain als Gebärme für den die Orte Gröba mit Hittergut und Forberge umfassenden 25. Gebirgsbezirk in Pflicht genommen worden ist. Gröba, Elbe, am 10. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.

der Ludendorffspende eine Sammlung statt. Wer auch nur ein Hünchen von Dankspflicht im Herzen trägt, wird diese Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, um seine Gabe darzubringen für die Kriegsbewandigen, die ihr Blut hingaben, um unsere Heimat vor dem Feinde zu schützen. Die jungen Männer und Frauen, die uns die Sammelbüchse entgegenstrecken, sollen nicht umsonst gebeten haben. Die prachtvollen Postkarten vom Protektor der Spende, dem Ersten Generalquartiermeister, General Ludendorff, vom Generalleutnant v. Hindenburg, und die hübschen Bilderpostkarten, die eigens für diesen Zweck geschaffen wurden, werden ein bewährtes Sammelobjekt sein, insbesondere dürfte aber die Erinnerungsmedaille die größte Beachtung verdienen, die für jede Spende gegeben wird und die zu tragen jeder Geber sich verpflichtet fühlen sollte. Diese nach einem Entwurf des Runitmalers Brotmeyer hergestellte Medaille zeigt einen Sämann, der seine Saat dem Acker anvertraut, und der gleich unseren Kriegsbewandigen der reichen Ernte für seine Mühe und Arbeit sicher ist.

— Einschränkung des Brennstoffbezuges im Landablat. Um wie im Vorjahre während der Zeit der günstigen Verhältnisse den Bedarf von Brennstoff zu Gunsten der Hausbrandversorgung fernab von den Erzeugungssitzen gelegener Versorgungsbezirke